

TE Vwgh Erkenntnis 2016/10/18 Ro 2014/16/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2016

Index

27/02 Notare;

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;

Norm

GGG 1984 §10 Abs3 Z2;

GGG 1984 §27;

GGG 1984 §7 Abs4;

GKG 1970 §9 Abs1;

GKTG §10 Abs1;

NO 1871 §111 Abs1;

1. GKTG § 10 heute
2. GKTG § 10 gültig ab 01.04.1971

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Thoma und Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Baumann, über die Revision des Dr. C V in W, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Gauermann-gasse 2, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes Leoben vom 19. Dezember 2013, Zl. 1 Jv 2747/13m, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Thoma und Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Baumann, über die Revision des Dr. C römisch fünf in W, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Gauermann-gasse 2, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes Leoben vom 19. Dezember 2013, Zl. 1 Jv 2747/13m, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 In einer Verlassenschaftssache ersuchte der Revisionswerber als Gerichtskommissär das Landesgericht Leoben, welches in seinem Sprengel die Geschäfte des Notariatsarchivs besorgt, um Übersendung einer beglaubigten Abschrift

einer dort verwahrten letztwilligen Verfügung.

2 Nach Übermittlung der gewünschten Urkunde erließ die Kostenbeamtin des Landesgerichtes Leoben am 19. September 2013 eine Zahlungsaufforderung über einen Betrag von EUR 10,80 an Gerichtsgebühr nach TP 11 lit c Z 4 GGG. Da sich der Revisionswerber weigerte, die genannte Gebühr zu zahlen, wurden ihm dieser Betrag sowie eine Einhebungsgebühr in der Höhe von EUR 8,- mit Zahlungsauftrag vom 28. November 2013 vorgeschrieben. In dem dagegen erhobenen Berichtigungsantrag brachte der Revisionswerber vor, die Tragung der Kosten durch die Verlassenschaft sei im Falle eines wertlosen Nachlasses faktisch unmöglich. Weiters sei nicht ersichtlich, weshalb die Übersendung von Papierurkunden kostenpflichtig sein solle, wenn § 9 Abs. 1 Gerichtskommissärsgesetz - GKG eine Gebührenbefreiung für die elektronische Einsicht in die Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz vorsehe. Überdies seien Gerichte gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 GGG von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit und gemäß § 9 Abs. 3 GKG gegenüber dem Gerichtskommissär, der im Verlassenschaftsverfahren ein gerichtliches Organ sei, zur Amtshilfe verpflichtet. 2 Nach Übermittlung der gewünschten Urkunde erließ die Kostenbeamtin des Landesgerichtes Leoben am 19. September 2013 eine Zahlungsaufforderung über einen Betrag von EUR 10,80 an Gerichtsgebühr nach TP 11 Litera c, Ziffer 4, GGG. Da sich der Revisionswerber weigerte, die genannte Gebühr zu zahlen, wurden ihm dieser Betrag sowie eine Einhebungsgebühr in der Höhe von EUR 8,- mit Zahlungsauftrag vom 28. November 2013 vorgeschrieben. In dem dagegen erhobenen Berichtigungsantrag brachte der Revisionswerber vor, die Tragung der Kosten durch die Verlassenschaft sei im Falle eines wertlosen Nachlasses faktisch unmöglich. Weiters sei nicht ersichtlich, weshalb die Übersendung von Papierurkunden kostenpflichtig sein solle, wenn Paragraph 9, Absatz eins, Gerichtskommissärsgesetz - GKG eine Gebührenbefreiung für die elektronische Einsicht in die Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz vorsehe. Überdies seien Gerichte gemäß Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer 2, GGG von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit und gemäß Paragraph 9, Absatz 3, GKG gegenüber dem Gerichtskommissär, der im Verlassenschaftsverfahren ein gerichtliches Organ sei, zur Amtshilfe verpflichtet.

3 Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde diesem Berichtigungsantrag nicht Folge. Sie ging davon aus, die Anmerkung 3 zu TP 8 GGG, nach der neben der Pauschalgebühr keine weiteren Gerichtsgebühren zu zahlen seien, finde keine Anwendung, weil sie sich nur auf Verfahrensschritte und Amtshandlungen im Verlassenschaftsverfahren beziehe und es sich beim Ersuchen des Revisionswerbers lediglich um einen aus Anlass des Verlassenschaftsverfahrens in Anspruch genommenen gebührenpflichtigen Vorgang handle. Das zeige auch § 10 Abs. 1 Gerichtskommissionstarifgesetz - GKTG, wonach diese Gerichtsgebühren dem Gerichtskommissär zu ersetzen seien, und entspreche auch der Gebührenpflicht des Nachlasses gemäß § 111 Abs. 1 Notariatsordnung (NO), wenn der Notar als Urkundenverfasser tätig werde. 3 Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde diesem Berichtigungsantrag nicht Folge. Sie ging davon aus, die Anmerkung 3 zu TP 8 GGG, nach der neben der Pauschalgebühr keine weiteren Gerichtsgebühren zu zahlen seien, finde keine Anwendung, weil sie sich nur auf Verfahrensschritte und Amtshandlungen im Verlassenschaftsverfahren beziehe und es sich beim Ersuchen des Revisionswerbers lediglich um einen aus Anlass des Verlassenschaftsverfahrens in Anspruch genommenen gebührenpflichtigen Vorgang handle. Das zeige auch Paragraph 10, Absatz eins, Gerichtskommissionstarifgesetz - GKTG, wonach diese Gerichtsgebühren dem Gerichtskommissär zu ersetzen seien, und entspreche auch der Gebührenpflicht des Nachlasses gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Notariatsordnung (NO), wenn der Notar als Urkundenverfasser tätig werde.

4 In der dagegen erhobenen Revision erachtet sich der Revisionswerber erkennbar in seinem Recht auf Nichtvorschreibung der Gerichtsgebühr nach TP 11 lit c Z 4 GGG und der Einhebungsgebühr verletzt. 4 In der dagegen erhobenen Revision erachtet sich der Revisionswerber erkennbar in seinem Recht auf Nichtvorschreibung der Gerichtsgebühr nach TP 11 Litera c, Ziffer 4, GGG und der Einhebungsgebühr verletzt.

5 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6 Gegen den am 19. Dezember 2013 genehmigten, am 7. Jänner 2014 zugestellten angefochtenen Bescheid konnte gemäß § 19a Abs. 12 Z 2 GEG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Justiz (VAJu), BGBl. I Nr. 190/2013, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Behandlung einer solchen Revision gelten in analoger Anwendung des § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß. 6 Gegen den am 19. Dezember 2013 genehmigten, am 7. Jänner 2014 zugestellten angefochtenen Bescheid konnte gemäß Paragraph 19 a, Absatz 12, Ziffer 2, GEG in der Fassung des

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Justiz (VAJu), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 190 aus 2013,, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Behandlung einer solchen Revision gelten in analoger Anwendung des Paragraph 4, Absatz 5, VwGbk-ÜG die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß.

7 Soweit der Revisionswerber seine Pflicht zur Zahlung der Gerichtsgebühr nach TP 11 lit c Z 4 GGG für die Erteilung von Ausfertigungen aus den im Notariatsarchiv befindlichen Urkunden mit § 111 Abs. 1 NO und § 10 Abs. 1 GKTG zu entkräften versucht, ist ihm zu entgegnen, dass diese Bestimmungen lediglich regeln, von wem letztendlich die Kosten der Abschriftentnahme zu tragen sind, und für die Zahlungspflicht des Antragstellers § 27 iVm § 7 Abs. 4 GGG maßgebend ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2015, 2013/16/0100). 7 Soweit der Revisionswerber seine Pflicht zur Zahlung der Gerichtsgebühr nach TP 11 Litera c, Ziffer 4, GGG für die Erteilung von Ausfertigungen aus den im Notariatsarchiv befindlichen Urkunden mit Paragraph 111, Absatz eins, NO und Paragraph 10, Absatz eins, GKTG zu entkräften versucht, ist ihm zu entgegnen, dass diese Bestimmungen lediglich regeln, von wem letztendlich die Kosten der Abschriftentnahme zu tragen sind, und für die Zahlungspflicht des Antragstellers Paragraph 27, in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 4, GGG maßgebend ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2015, 2013/16/0100).

8 Der Revisionswerber führt weiters ins Treffen, er habe bei der Anforderung der Urkunde die Amtshilfe des Gerichts gemäß § 9 Abs. 3 GKG in Anspruch genommen, er sei als Gerichtskommissär ein gerichtliches Organ und somit nach § 10 Abs. 2 Z 3 GGG von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. 8 Der Revisionswerber führt weiters ins Treffen, er habe bei der Anforderung der Urkunde die Amtshilfe des Gerichts gemäß Paragraph 9, Absatz 3, GKG in Anspruch genommen, er sei als Gerichtskommissär ein gerichtliches Organ und somit nach Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 3, GGG von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

9 Gemäß § 9 Abs. 1 Gerichtskommissärsgesetz - GKG kann der Notar als Gerichtskommissär im gesamten Bundesgebiet Erhebungen pflegen und alle Beweise selbst aufnehmen, Zustellungen selbst durch die Post oder die Gerichte vornehmen lassen und öffentliche Verlautbarungen veranlassen. Soweit der Gerichtskommissär mit der Wahrheitsermittlung und der Ausforschung von Tatsachen in Verlassenschaftssachen betraut ist, stehen ihm dieselben Auskunftsrechte und Einsichtsbefugnisse wie dem Verlassenschaftsgericht zu. Dies gilt insbesondere für die gebührenfreie Inanspruchnahme der elektronischen Einsicht in Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz, mit Ausnahme der Register in Unterbringungssachen, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Obersten Gerichtshofs. Nach Abs. 3 leg. cit. sind Gerichte, Verwaltungsbehörden und nach ihrer Verteilungsordnung zuständige Notare dem Gerichtskommissär gegenüber zur Amtshilfe verpflichtet. 9 Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Gerichtskommissärsgesetz - GKG kann der Notar als Gerichtskommissär im gesamten Bundesgebiet Erhebungen pflegen und alle Beweise selbst aufnehmen, Zustellungen selbst durch die Post oder die Gerichte vornehmen lassen und öffentliche Verlautbarungen veranlassen. Soweit der Gerichtskommissär mit der Wahrheitsermittlung und der Ausforschung von Tatsachen in Verlassenschaftssachen betraut ist, stehen ihm dieselben Auskunftsrechte und Einsichtsbefugnisse wie dem Verlassenschaftsgericht zu. Dies gilt insbesondere für die gebührenfreie Inanspruchnahme der elektronischen Einsicht in Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz, mit Ausnahme der Register in Unterbringungssachen, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Obersten Gerichtshofs. Nach Absatz 3, leg. cit. sind Gerichte, Verwaltungsbehörden und nach ihrer Verteilungsordnung zuständige Notare dem Gerichtskommissär gegenüber zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 10 Abs. 1 Gerichtskommissionstarifgesetz - GKTG ordnet an, dass dem Gerichtskommissär u.a. die Gerichtsgebühren zu ersetzen sind. Paragraph 10, Absatz eins, Gerichtskommissionstarifgesetz - GKTG ordnet an, dass dem Gerichtskommissär u.a. die Gerichtsgebühren zu ersetzen sind.

Gemäß dem im Revisionsfall in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, noch anzuwendenden § 6a Abs. 1 GGG ist für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz eine Justizverwaltungsgebühr von 20 Cent je abgefragtem Geschäftsfall zu entrichten. Gemäß dem im Revisionsfall in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010,, noch anzuwendenden Paragraph 6 a, Absatz eins, GGG ist für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz eine Justizverwaltungsgebühr von 20 Cent je abgefragtem Geschäftsfall zu entrichten.

Nach § 10 Abs. 2 Z 3 GGG sind die Gerichte und die Behörden der Justizverwaltung von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Nach Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 3, GGG sind die Gerichte und die Behörden der Justizverwaltung von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

10 Dass der Gesetzgeber beim Gebührenbefreiungstatbestand des § 10 Abs. 2 Z 3 GGG die Gerichtskommissäre nicht den Gerichten gleichsetzen wollte, erhellt schon aus § 9 Abs. 1 GKG, womit der Gesetzgeber abweichend von § 6a Abs. 1 GGG regeln wollte, dass für die Abfragen der Gerichtskommissäre keine Gebühr zu entrichten sei (ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 38). Diese Bestimmung wäre - unabhängig davon, dass sie mittlerweile durch die Regenschirmderogation des Art. 23 Z 24 lit a BGBl. I Nr. 111/2010 außer Kraft gesetzt wurde - 10 Dass der Gesetzgeber beim Gebührenbefreiungstatbestand des Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 3, GGG die Gerichtskommissäre nicht den Gerichten gleichsetzen wollte, erhellt schon aus Paragraph 9, Absatz eins, GKG, womit der Gesetzgeber abweichend von Paragraph 6 a, Absatz eins, GGG regeln wollte, dass für die Abfragen der Gerichtskommissäre keine Gebühr zu entrichten sei (ErläutRV 303 BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 38,). Diese Bestimmung wäre - unabhängig davon, dass sie mittlerweile durch die Regenschirmderogation des Artikel 23, Ziffer 24, Litera a, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, außer Kraft gesetzt wurde -

nicht erforderlich gewesen, wenn Gerichtskommissäre schon von der persönlichen Gebührenbefreiung des § 10 Abs. 2 Z 3 GGG erfasst wären. Darüber hinaus spricht auch der in § 10 Abs. 1 GKTG vorgesehene Ersatz der Gerichtsgebühren gegen eine persönliche Gebührenfreiheit des Gerichtskommissärs, weil diese Regelung ins Leere ginge, wenn die genannten Gebühren dem Ersatzberechtigten nicht entstanden wären. nicht erforderlich gewesen, wenn Gerichtskommissäre schon von der persönlichen Gebührenbefreiung des Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 3, GGG erfasst wären. Darüber hinaus spricht auch der in Paragraph 10, Absatz eins, GKTG vorgesehene Ersatz der Gerichtsgebühren gegen eine persönliche Gebührenfreiheit des Gerichtskommissärs, weil diese Regelung ins Leere ginge, wenn die genannten Gebühren dem Ersatzberechtigten nicht entstanden wären.

11 Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 11 Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

12 Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der im Beschwerdefall noch anzuwendenden VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 12 Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der im Beschwerdefall noch anzuwendenden VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 18. Oktober 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014160039J00

Im RIS seit

14.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at